

Gemarkung Knickhagen Flur 1

Maßstab 1:1000

Genehmigt mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 30.5.1978- Erneutes Verfahren.



Genehmigung mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 30.5.1978 versagt. Erneutes Verfahren

Genehmigung mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 30.5.1978 versagt, gesondertes neues Bauleitplanverfahren nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WS	Kleinsiedlungsgebiet	GE	Gewerbegebiet
WR	Reines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	SW	Wochenendhausgebiet
MD	Dorfgebiet	SO	Sondergebiet
MI	Mischgebiet	SO	Sondergebiet
MK	Kerngebiet	SW _M	Wochenendhausgebiet, nur für Mobilheime zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze

III Zahl der Vollgeschosse, zwingend

G Zusätzliches Garagenschoss

04 Grundflächenzahl

07 Geschosflächenzahl

30 Baumassenzahl

o Offene Bauweise

△ Nur Einzelhäuser zulässig

g Geschlossene Bauweise

F Flachdach W Walmdach

S Satteldach D Dachneigung (Altgrad)

P Pultdach

Art der baulichen Nutzung	
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Dachform	Dachneigung

Baulinie (zwingender Anbau)

Baugrenze (ein Zurücktreten parallel zur Hauptgebäudeorientierung ist zulässig)

Hauptgebäudeorientierung

Nichtüberbaubare Grundstücksflächen

Überbaubare Grundstücksflächen

BAULICHE ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Verwaltungsgebäude	Feuerwehr
Schule	Post
Kirche	Hallenbad
Kindergarten	Altenheim

GRÜNFLÄCHEN

Grünflächen	Kinderspielplatz
Parkanlage	Zeltplatz
Friedhof	Dauerkleingärten
Allgemeine Grünfläche	Vogelschutzgehölz
Sportplatz	Bäume zu pflanzen
vorhandene Bäume sind zu erhalten	Sträucher zu pflanzen

VERSORGUNGSANLAGEN

Flächen für Versorgungsanlagen u.dergl.	Kläranlage
Umformerstation	Wasserwerk
Wasserbehälter	Elektrizitätswerk
Brunnen	Gasdruckreglerstation
Pumpwerk	

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen	Verkehrsgrün
Öffentl. Parkflächen	Zufahrtsverbot
Sichtfläche, freizuhalten von jeglicher Sichtbehinderung Lagerung, Bewuchs u.a.	
Flächen für Aufschüttungen	Flächen für Abgrabungen

SONSTIGE FLÄCHENNUTZUNGEN

Flächen f. die Landwirtschaft	Flächen f. die Forstwirtschaft
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.	

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN

Stellplätze	Garagen
M.Geh-(G) Fahr(F) u. Leitungsrechten (L) zu be-lastende Fläche	
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke	
Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungs-plans Nr.1 der ehemaligen Gemeinde Knickhagen	
Grenze d. räumlichen Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes	
Umgrenzung der Flächen, die dem Natur-oder Landschaftsschutz unterliegen.	N Naturschutz L Landschaftsschutz
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	W Wasserschutzgebiet U Überschwemmungsgebiet Q Quellenschutzgebiet
Sanierungsgebiet	
Flächen für Bahnanlagen	
Umgrenzung von Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Abgrenzung der nichtgenutzten Bereiche des Bereichs der nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr.1 der ehem. Gemeinde Knickhagen entfallen für den Geltungsbereich des Bebauungs-plans Nr.1A

-Die Mindestfläche der Baugrundstücke beträgt 700 m²

-Die zulässige Grundfläche der Gebäude beträgt 60 m² abzüglich der Geschosfläche des etwaigen Untergeschosses.

-Bei Gebäuden in Hanglage ist unter Einhaltung der Gesamtgeschosfläche von 60m² ein entsprechender Ausbau des Untergeschosses zulässig.

-Jedes Grundstück darf nur mit einem Wochenendhaus bebaut werden.

-Die der Straße zugekehrten Außenwände dürfen eine Höhe von 3,5m nicht überschreiten und nicht länger als 12m sein. Bei Gebäuden in Hanglage ist falls eine Außenwandhöhe bis 6m zulässig. Für die Ermittlungen der Höhe gelten die Festlegungen des § 25(6) der HBO.

-Begriffsbestimmung:

-Wochenendhäuser sind Einzelhäuser, die dem nicht ständigen Aufenthalt einer Familie mit anderweitigem Wohnsitz dienen. Die Benutzung von Wochenendhäusern zu ständigen Wohnzwecken ist unzulässig. Ebenso ist das Abstellen und Nutzen von Wohnwagen aller Art sowohl kurzfristig als auch für längere Zeitabstände untersagt.

-Auf jedem Wochenendhausgrundstück kann eine Garage zugelassen werden, wenn sie im baulichen Zusammenhang mit dem Wochenendhaus errichtet wird. Sonstige Nebenanlagen sind unzulässig.

-Für Garagen sind die Bestimmungen der BauNVO über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich.

-Auf jedem Wochenendhausgrundstück ist ein PKW-Abstellplatz vorzusehen.

-Die Grundstückseinfahrten entlang der Neubaustraße sind auf eine Breite von 2,5 m und eine Tiefe von 5,0 m von jeglicher Einfriedigung zum Wenden freizuhalten.

-Dachdeckung: Farbton der Dachhaut braun, dunkelgrau oder schwarz.

-Die Festsetzungen über Einfriedigungen, Mülltonneneinstellplätze, Drompel Gaupen und die Sockelhöhe sind in der Bausatzung der Gemeinde enthalten.

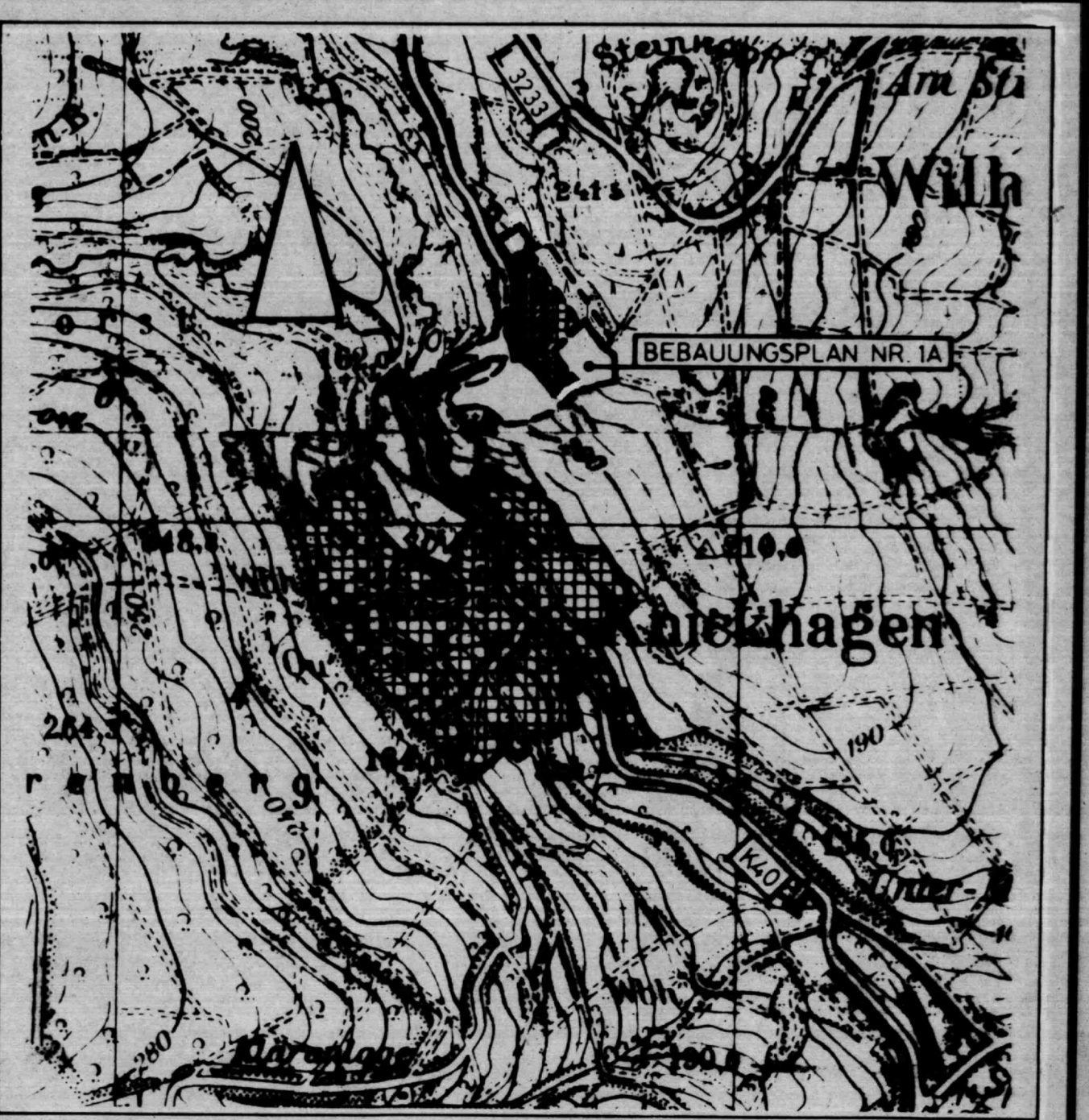
Entlang der K40 sind sämtliche Grundstücke mit einer geschlossenen Einfriedigung zu versehen.

Bis zur Fertigstellung der im Bau befindlichen Gruppenklär-anlage im OT Wilhelmshausen, ist das anfallende Schmutzwasser in Sammelgruben aufzufangen.

Offene Feuerstelle müssen einen Waldabstand von 35m haben.

Die nicht überbaubaren Flächen sind mit standortgerechten Gehölzen, Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. 1 Baum = 10m² 1 Strauch = 1m²

- BEBAUUNGSPLAN NR.1A DER GEMEINDE FULDATAL ORTSTEIL KNICKHAGEN FOR DAS GEBIET „IN DER BURG“ NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAU-GESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBl. I S.429) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S.1237), DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S.21) UND §1 DER 2. HESSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAU-GESETZES VOM 20.6.1961 (GVBl. S.86) IN VERBINDUNG MIT §29 (4) DER HESSISCHEN BAUORDNUNG VOM 6.7.1957 IN DER FASSUNG VOM 4.7.1966 (GVBl. I S.305).
- AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 13.5.1976
DER GEMEINDEVORSTAND
BORGERMEISTER I.V.
- BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE AUSLEGUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 13.5.1976 / 13.12.1976
DER GEMEINDEVORSTAND
BORGERMEISTER I.V.
- DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 2.1.1977..... BIS 4.2.1977..... OFFENTLICH AUSGELEGEN
DER GEMEINDEVORSTAND
BORGERMEISTER I.V.
- DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMISS §10 BBAUG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 14.10.1977 BESCHLOSSEN WORDEN.
DER GEMEINDEVORSTAND
BORGERMEISTER I.V.
- GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 30.5.1978 UNTER AUFLAGEN.
- Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte gemäß Hauptsatzung am 05.02.1987 in der HNA. Damit wird der Plan am 06.02.1987 rechtswirksam.
Der Gemeindevorstand
Bürgermeister i.V.



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

GEMEINDE FULDATAL ORTSTEIL KNICKHAGEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1A TEIL 2

BEARBEITET: 2.3.1976 u	6.1.87 VK	18.3.1987 BAN.
KREISPLANUNGSAMT KASSEL	11.3.84 BAN.	3.2.86 BAN.
	8.12.1976 Rel.	
	30.1.1978 Rel.	
Dr.-Ing. Klose LEITER DES PLANUNGSAMTES	10.7.81 für Fl.	st. 15/14

1. WIEDERHOLUNG DES VERFAHRENS FÜR FLURSTÜCK 15/14 MIT ANGRENZENDEM VOGELSCHUTZGEHÖLZ.
Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung durch die Gemeindevertretung beschlossen am 4.7.1985

Der Gemeindevorstand
gez. Stoepel
Bürgermeister

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 22.7.1985 bis 23.8.1985 öffentlich ausgelegen.

Der Gemeindevorstand
gez. Stoepel
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBAUG von der Gemeindevertretung am 19.3.1986 beschlossen worden.

Der Gemeindevorstand
gez. Stoepel
Bürgermeister

GENEHMIGUNG VERSAGT MIT VERFÜGUNG DES REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN VOM 31.7.1986

Die Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens gem. Hauptsatzung erfolgte am 10.3.1988 in der HNA. Damit wird der Plan am 11.3.1988 rechtswirksam.

Der Gemeindevorstand
Bürgermeister

2. WIEDERHOLUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE TEILBEREICHE I UND II DES BEBAUUNGSPLANES NR.1A TEIL 2, mit Begründung vom 21.09.1987
Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung durch die Gemeindevertretung beschlossen am 28.01.1987

Der Gemeindevorstand
Bürgermeister i.V.

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 27.04.1987 bis 01.06.87 öffentlich ausgelegen.

Der Gemeindevorstand
Bürgermeister i.V.

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBAUG von der Gemeindevertretung am 11.08.87 beschlossen worden.

Der Gemeindevorstand
Bürgermeister i.V.

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Biegerschaftskatasters übereinstimmen.
Katasteramt Kassel, 5. Juli 1967
Im Auftrag:

F 1172/67

Vervielfältigungserlaubnis erteilt mit Verfügung des Katasteramtes Kassel vom 5.7.67-K4410-B

Gebühren: 106 DM 20 Dpf.
Gebührenbuch Nr. 2449/167

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BBAUG wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung von o. 264 Maßnahmen und/oder Auflagen nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 11. Jan. 1988, Az.: 34-61d 04-01 (41)

Der Regierungspräsident in Kassel im Auftrage:
Soeml

